



Leseprobe aus Klundt, Vergleichende Kinderpolitik-Wissenschaft,
ISBN 978-3-7799-6439-1 © 2022 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6439-1](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6439-1)

Inhalt

Einleitung	7
1. Wissenschaftstheoretische Grundlagen von Kinderpolitik	21
1.1 Kinderarbeit und Kinderrechte nach Marx und Engels	21
1.2 Mit Friedrich Engels' Methodenkoffer Ungleichheitsideologien und sozialdarwinistische Tendenzen kritisch analysieren	35
1.3 Ungleichheitsideologien als „Geist geistloser Zustände“	47
2. Kinder(wohlfahrts)politik und Sozialstaatlichkeit	57
2.1 Kinderpolitische Implikationen neoliberaler Restaurationsprozesse	57
2.2 Sozialer Zusammenhalt und Verantwortung für gesellschaftliche Zerklüftungen	69
2.3 Generationen-Diskurse im (Corona-)Kapitalismus: Krisen-Konsequenzen zwischen Solidarpotenzialen und Spaltungsprozessen	83
2.4 Angewandte Familien-, Sozial- und Kinderpolitik am Beispiel des sogenannten „Corona-Aufholpaketes“	96
3. Kinder, Menschenrechte und Bildung	107
3.1 Menschenrechtsbildung und das Menschenrecht auf Bildung	107
3.2 Sozialpolarisierte Kindheiten und (Bildungs-)Armut	120
3.3 Kinderrechte und (Schul-)Bildung in der Corona-Krise	138
3.4 (Außerschulische) demokratische politische Bildung, Kinderrechte und Corona	155
3.5 Sozialstrukturwandel, Bildung und Kinderöffentlichkeit	164
4. Kinderrechte, Kinderarmut und Kinderpolitik in der Covid-Krise	175
4.1 Krisengerechte Kinder statt kindergerechtes Krisenmanagement?	179
4.2 Soziale Spaltung als Kontext für Kinderrechte	194
4.3 Kinderschutz, Kindeswohl(gefährdung) und Corona(-Maßnahmen)	201
5. Fazit, Ausblick und Alternativen	211
Literatur	230

Einleitung

Dort, wo sich Politik mit den Lebenslagen und den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen beschäftigt sowie (gesellschaftliche Bilder von) Kindheit(en) beeinflusst, müssen sich Kindheitswissenschaften und speziell Kinder-Politikwissenschaft damit befassen. Dort, wo sich Kinder, Jugendliche, Kinderrechtsorganisationen und Jugendverbände mit politischen Themen, Ursachen und Folgen für ihr Leben auseinandersetzen, sollten wissenschaftliche Kinderpolitik und Kindheitswissenschaften ebenfalls analytisch und kritisch ihren Fokus setzen. Darum bemüht sich auch diese Publikation, wenngleich auch sie nur einen geringen Ausschnitt des breiten Feldes kinderpolitischer Themen beleuchtet.

Nach der 2017 bei BELTZ Juventa erschienen „Einführung in die Kinderpolitik“ durch den Verfasser haben sich national wie international neue Entwicklungen des Forschungsfeldes ergeben, die eine tiefgründige Untersuchung notwendig machen. Seien es der fünfte/sechste Staatenbericht der BRD (2019), der NGO-Report der National Coalition, der Zweite Kinderrechte-Report, der Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte, die Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) oder die neueren Publikationen zum Kinderrechte-Index des Deutschen Kinderhilfswerks (DKHW), des EU-Parlaments, der EU-Kommission und des europäischen Kinderrechte-Netzwerks Eurochild (z. B. zu einer sogenannten „EU-Kinderrechtestrategie“ oder „EU-Kinder-Garantie“) sowie des UN-Kinderhilfswerks UNICEF zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland und im internationalen Vergleich. Sie alle und noch viele weitere quantitative und qualitative Forschungen erfordern eine eindringliche und kritische sekundäranalytische und synthetisierende Betrachtung. Zugleich haben sich nicht nur auf nationaler Ebene Veränderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ergeben, deren Ursachen, Ausmaße und Auswirkungen ebenfalls mithilfe wissenschaftlicher Kinderpolitik erforscht werden müssen. Besonders hinsichtlich der Akteurs-Perspektive hat der Verfasser diese Studie angefertigt. Die wissenschaftliche Kinderpolitik-Forschung soll nicht nur den Einführungscharakter seines „Kinderpolitik-Lehrbuches“ von 2017 erweitern und vertiefen, sondern auch der Tatsache des neuen Master-Studiengangs „Kindheitswissenschaften und Kinderrechte“ an der Hochschule Magdeburg-Stendal, dessen Leiter er seit 2016 ist, gerecht werden durch wissenschaftlich profundere Studien, welche der Multidisziplin der „Angewandten Kindheitswissenschaften“ entsprechen.

Staatliche und nicht-staatliche Berichterstattung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

Nachdem das Übereinkommen über die Rechte des Kindes am 20. November 1989 in der UN-Generalversammlung von New York beschlossen wurde, trat die „UN-Kinderrechtskonvention“ in Deutschland mit ihrer Ratifizierung im April 1992 in Kraft. In dem von inzwischen allen 195 Staaten (außer den USA) ratifizierten Abkommen sind Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern festgeschrieben. Im Zentrum der Konvention steht die Anerkennung von Kindern als eigenständige (Rechts-)Subjekte und damit Träger_innen von Menschenrechten. In der Zwischenzeit wurde im Jahre 2015 das Deutsche Institut für Menschenrechte im Anschluss an die dritte Staatenprüfung Deutschlands mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention betraut. Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention hat seitdem den Auftrag, die Rechte von Kindern zu fördern, zu schützen und die Umsetzung der Konvention in Deutschland zu überwachen.

Am 13. Februar 2019 wiederum hatte die damalige Bundesfamilienministerin Franziska Giffey dem Bundeskabinett den fünften und sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vorgelegt. Das Kabinett beschloss den Bericht, der über die wichtigsten Entwicklungen bezüglich der Stärkung der Kinderrechte in Deutschland seit 2014 aus Sicht der Bundesregierung informiert (vgl. Bmfsfj.de v. 13.2.2019).

In seinem Vorwort heißt es:

„Die Bundesrepublik Deutschland legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes ihren fünften und sechsten Staatenbericht nach Art. 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vor. Zudem wird über die Umsetzung des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie des Fakultativprotokolls betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie berichtet. Der Bericht informiert über die wichtigsten Entwicklungen der vergangenen Jahre und soll dem hohen Stellenwert Ausdruck verleihen, den die Bundesrepublik Deutschland der fortschreitenden Umsetzung dieses menschenrechtlichen Übereinkommens beimisst. Es wird Stellung genommen zu den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses vom 25. Februar 2014 (CRC/C/DEU/3-4) und vom 24. Februar 2014 nach Art. 12 des Zweiten Fakultativprotokolls (CRC/C/OPSC/DEU/CO/1). Der Schutz und die Stärkung der Rechte von Kindern ist eine wichtige politische Querschnittsaufgabe, die alle Handlungsfelder und alle Ebenen angeht. Dementsprechend wurden bei der Erstellung des Berichts die Bundesministerien, Bundesländer sowie die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt. Der Austausch und die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen tragen zur erfolgreichen Umsetzung des Übereinkommens bei, auch im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens wurden daher zivilgesellschaftliche Organisationen konsultiert. Erstmals wurden vor

Erstellung des Berichts Kinder und Jugendliche als die vom Übereinkommen betroffene Gruppe zu ihren Perspektiven auf die Umsetzung des Übereinkommens befragt. Die Ergebnisse wurden den an der Erstellung des Berichts Beteiligten zur Verfügung gestellt. Um eine Analyse und Bewertung des Fortschritts bei der Umsetzung des Übereinkommens zu erlauben, enthält der Bericht umfangreich Daten mit Bezug zu Kindern und ihren Rechten. Der Berichtszeitraum umfasst den Berichtszeitraum von Januar 2014, dem Zeitpunkt der Behandlung des gemeinsamen dritten und vierten deutschen Berichts durch den Ausschuss, bis Januar 2019.

Der Bericht ist nach den Leitlinien CRC/C/58/Rev. 3 und HRI/GEN/2/Rev. 6 erstellt und ist in der Zusammenschau mit dem Kernbericht, den die Bundesrepublik Deutschland zum 8. November 2016 übermittelt hat, zu lesen. Er wird ergänzt durch Anhang 1, in dem einzelne Maßnahmen tiefergehend erläutert und gute Beispiele vorgestellt werden. Anhang 2 enthält Daten zur Situation von Kindern. Die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen sind dem Bericht als Anhang 3 beigelegt.“ (BMFSFJ 2019, S. 1 f.)

Da Staatenberichte immer auch die Tendenz haben, eine aus Regierungssicht wohlwollende Selbstdarstellung zu betreiben, sieht die UN-Kinderrechtskonvention vor, dass auch nicht-staatliche Vereinigungen für Kinderrechte wie UNICEF oder „National Coalitions“ ebenfalls alle fünf Jahre einen sogenannten „Parallel- oder Schattenbericht“ verfassen. Dies hat das Netzwerk Kinderrechte (ehemals: National Coalition) für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland auch im Jahre 2019 bewerkstelligt (National Coalition 2019a). Zudem erschien unter der Koordination des Netzwerks Kinderrechte zugleich auch der (inzwischen zweite) Kinderrechtebericht, welcher weitgehend von Kindern und Jugendlichen gestaltet wurde (National Coalition 2019).

Des Weiteren zeigt das 2019 ebenfalls veröffentlichte indikatorengestützte Monitoring des Deutschen Kinderhilfswerks (DKHW) „Kinderrechte-Index“ zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland darüber hinaus erhebliche Umsetzungsdefizite in allen Kinderrechtsbereichen auf (DKHW 2019, S. XIIIff.). Auch der 2019 veröffentlichte 5./6. ergänzende Bericht an die Vereinten Nationen des Netzwerks zur Umsetzung der UN Kinderrechtskonvention (National Coalition) fordert zu einer umfassenderen Politik der Umsetzung der Kinderrechte in vertikaler (Bund, Länder und Kommunen) wie horizontaler Ebene (ressortübergreifend) auf. Es liegt demnach nicht an mangelnden Rechtsgrundlagen, sondern am fehlenden politischen Willen zur konsequenten Umsetzung der Rechtsansprüche von Kindern und Jugendlichen. Insbesondere werde in Deutschland durchgängig gegen Artikel 3 der UN-KRK verstoßen, der allem staatlichen Handeln auferlege, die Belange von Kindern vorrangig zu berücksichtigen.

Derweil hatte im Oktober 2019 die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte (Berlin) auch ihren Parallelbericht zum 5./6. Staatenbericht der Bundesregierung vom April 2019

zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland beim UN-Ausschuss in Genf vorgelegt. Parallelberichte dienen somit dazu, den UN-Ausschuss zusätzlich zum Staatenbericht über den Stand der Umsetzung der jeweiligen Konvention im überprüften Land zu informieren. Durch die andauernde Corona-Pandemie musste das Staatenprüfverfahren zur UN-Kinderrechtskonvention verschoben werden. Aus diesem Grund haben zivilgesellschaftliche Organisationen und Nationale Menschenrechtsinstitutionen die Möglichkeit erhalten, Aktualisierungen zu ihren bisherigen Berichten bis Ende Oktober 2020 einzureichen. Alle Berichte zusammen bilden die Basis für die Überprüfung, ob Bund, Länder und Kommunen die Vorgaben aus der UN-Kinderrechtskonvention befolgen. Der nächste Schritt im Staatenberichtsverfahren war dann eine nicht-öffentliche Sitzung 2021 mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, UN-Sonderorganisationen, der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention sowie Selbstorganisationen von Kindern.

In einer Pressemitteilung vom 2. November 2020 hatte die Monitoringstelle UN-Kinderrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte angekündigt, dass sie einen corona-aktualisierten Ergänzungsbericht zu ihrem Parallelbericht von Ende 2019 angefertigt habe, welcher den Staatenbericht der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention vom Frühjahr 2019, den zivilgesellschaftlichen „Schattenbericht“ der National Coalition von Herbst 2019 und den 2. Kinderrechte-Report aus der Sicht von Minderjährigen von November 2019 ergänzen sollte. In ihrer covid-aktuellen Parallelbericht-Ergänzung bemängelt die Monitoringstelle anlässlich der Corona Pandemie „Rückschritte bei der Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2020a). Besondere Defizite erkennt die Monitoring-Stelle beim Gewaltschutz, bei der Bekämpfung von Kinderarmut und beim Zugang zu Bildung für alle Kinder. Wörtlich schreibt sie: „Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte hat zum 31.10.2020 eine Ergänzung zu ihrem ersten Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes eingereicht. Alle 59 Anregungen aus dem Parallelbericht aus 2019 gelten weiterhin. Die Monitoring-Stelle sieht jedoch angesichts der Corona-Pandemie und der damit verbundenen staatlichen Maßnahmen den Bedarf, einige ihrer Anregungen an den Ausschuss besonders hervorzuheben. Die Monitoringstelle sieht vor allem Defizite insbesondere beim Gewaltschutz, bei der Bekämpfung von Kinderarmut und beim Zugang zu Bildung für alle Kinder“ Daher erklärt sie: „Die Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland hat mit Beginn der Corona-Pandemie erhebliche Rückschritte erlitten. Die Rückschritte zeigten sich insbesondere in der anfänglichen Nichtbeachtung der Ansichten von Kindern und Jugendlichen durch Bund, Länder und Kommunen. Gleichzeitig wurden schon bestehende Defizite hinsichtlich des Gewaltschutzes von Kindern, der Bekämpfung von Kinderarmut sowie des Zugangs zu Bildung für alle Kinder verstärkt sichtbar. Die Erfahrungen,

die durch die Corona-Pandemie gemacht werden, gilt es baldmöglichst auszuwerten, um mit der Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland wieder ein großes Stück voranzukommen. Aus Sicht der Monitoring-Stelle gehört dazu auch ein gezielter Aus- und Aufbau von Interessenvertretungen von Kindern auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen, damit ihre Meinungen nicht erneut ungehört bleiben.“ (ebd.)

Auch die National Coalition (NC), eine Vereinigung von über 100 Familien-, Jugend und Kinderrechts-Organisationen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland hat im Oktober 2020 eine Ergänzung zu ihrem bisherigen „Schattenbericht“ von 2019 verfasst. Darin trägt das Netzwerk den Erfahrungen in der Corona-Krise Rechnung. Die NC empfiehlt dem UN-Kinderrechte-Ausschuss in Genf, die Bundesregierung aufzufordern, „Kinder proaktiv im Umgang mit der Krise in den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen einzubeziehen, ihnen Gehör zu schenken und ihre Meinung angemessen zu berücksichtigen; im Bildungswesen für das beste Interesse von Kindern ihre Beteiligungs-, Förder- und Schutzrechte stärker zu berücksichtigen, neben den bisher vorrangig behandelten infektionsschutzrelevanten Erwägungen“. Ferner schlägt sie dem UN-Ausschuss vor, Deutschland daran zu erinnern, „sicherzustellen, dass die Digitalisierung von Bildungsangeboten mit einer Weiterentwicklung der Bildungsqualität und Inklusion einhergeht, sodass bereits benachteiligte Kinder von Krisen nicht noch stärker negativ betroffen sind als andere Kinder“. Zudem solle die BRD „in weiteren wissenschaftlichen Untersuchungen zum Pandemie-Geschehen stets auch die Auswirkungen von Krisen auf Kinder und ihre Rechte in den Fokus nehmen, unter anderem mit besonderem Blick auf ohnehin benachteiligte Kinder, auf Resilienzfaktoren von Kindern und Familien, auf Partizipation von Kindern in Krisen sowie auf Bildungsungerechtigkeit“ (siehe National Coalition 2020, S. 9 f.).

Dass indessen Corona und die Maßnahmen dagegen nicht auf alle Alters- und Sozialgruppen gleich wirk(t)en, scheint inzwischen zur Binsenweisheit zu gehören (vgl. Bertelsmann Factsheet 2020). Die Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der jeweiligen Maßnahmen und Grundrechtsbeschränkungen muss in jedem Fall gegeben sein und der eingreifende Staat ist insoweit beweispflichtig. Gerade für Kinder und vor allem für Minderjährige in Armut bedeuteten Corona und der Lockdown enorme Einschränkungen ihrer zivilen, sozialen und kulturellen Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung – besonders in den Bereichen Kindeswohl, Gesundheit, Bildung (vgl. Spieß 2020; United Nations 2020; UNICEF/Save the Children 2020; UN-Ausschuss für die Rechte der Kinder 2020). Um diese Entwicklungen und Maßnahmen nicht nur kritisch zu analysieren, sondern auch ein Stückweit zu erklären und zu kontextualisieren, untersucht diese Publikation immer wieder auch die sozioökonomischen Bedingungen der sozialen Spaltungsprozesse im Corona-Kapitalismus, um daraufhin Implikationen für Kinderechte und Kinder in Armut zu betrachten.

Der renommierte Experte für Kinder- und Jugendhilferecht Reinhard Wabnitz von der Hochschule Rhein-Main in Wiesbaden fungierte auch schon mal als Vorsitzender der Kommission zum Verfassen des 14. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung von 2013. In einer Rezension für das Magazin „Fachbuchjournal“ befasste sich Wabnitz unter anderem mit der Monografie „Kinderpolitik. Eine Einführung in Praxisfelder und Probleme“ (Klundt 2017). Bei der insgesamt relativ kritischen Besprechung kommt der Verfasser zu folgendem Ergebnis: „Das Buch („Kinderpolitik“; M. K.) enthält interessante Kapitel, krankt jedoch daran, dass das Thema ‚Kinderarmut‘ meines Erachtens zu übergewichtig in den Mittelpunkt gestellt wird und das gesamte Werk wie ein roter Faden durchzieht.“ (Wabnitz 2017, S. 46)

Was für Wabnitz wie ein mittelschwerer Verriss auszusehen scheint, bedeutet jedoch für den Verfasser dieser Zeilen ein recht angenehmes Lob. Wiewohl ich also allen an Kinderarmut interessierten Leserinnen und Lesern bereits jetzt versprechen kann, dass sich auch durch das folgende Werk das Thema „Kinderarmut“ mindestens als roter Faden mit guten Gründen durchziehen wird, so möchte ich zugleich Leserinnen und Leser, die wie Kollege Wabnitz einen solchen roten Faden mit „Krankheit“ in Verbindung bringen, bereits vorwarnen und auf andere z.B. schöngestige Literatur verweisen. Ein Roman des französischen Schriftstellers und Nobelpreisträgers Anatole France (1844–1924) über die „Insel der Pinguine“ etwa wäre in solchem Falle wesentlich angenehmer. France selbst schreibt übrigens 1907 am Anfang seines Werkes: „Sofern Sie Ihrem Buch eine gute Aufnahme wünschen, versäumen Sie keinen Anlaß, darin die Tugenden zu preisen, die der Gesellschaften Stütze sind: die Botmäßigkeit gegen den Reichtum, die frommen Gefühle und insbesondere die Entsagung des Armen, diese Grundlage der Ordnung. Versichern Sie, daß in Ihrem Geschichtswerk der Ursprung des Eigentums, des Adels, der Schutzmannschaft mit der Achtung gewürdigt werden sollen, die jenen Einrichtungen zusteht. Bedeuten Sie, daß Sie das Übernatürliche, wenn es sich zeigt, anerkennen. Tun Sie dies, so werden Sie in den besseren Kreisen gefallen.“ (France 1907/1953, S. 7 f.)

Dem (vom Schriftsteller natürlich ironisch gemeinten) Rat kann auch mit diesem Buch leider nicht nachgekommen werden und die „besseren Kreise“ scheinen auch mit meinen bisherigen Untersuchungen zu „Kinderrechten und Kinderarmut in Corona-Zeiten“ nicht sonderlich glücklich (wenn überhaupt) befasst zu sein. Ein eindrückliches Erlebnis dazu bietet das Protokoll der Pressekonferenz der Bundesregierung anlässlich der Verabschiedung des 16. Kinder- und Jugendberichts 2020, welches sich auf der Homepage der Bundesregierung befindet (vgl. Bundesregierung 2020).

In der Pressekonferenz der Bundesregierung am 11. November 2020 berichtete unter der Moderation des Vorstands der Bundespressekonferenz Stephan Detjen die stellvertretende Regierungssprecherin (SRS) Ulrike Demmer von der Verabschiedung des 16. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung im

Bundeskabinett. Ein anwesender Journalist namens Boris Reitschuster (ehemals Focus) fragte in der Bundespressekonferenz die Regierungssprecherin, ob sich die Bundesregierung im Bericht und in ihrer Beschluss-Sitzung auch mit Kritik an den Corona-Maßnahmen gegenüber Kindern z. B. hinsichtlich des Kindeswohls auseinandergesetzt habe. Diese Einwände wurden in einer Anhörung der Kinderkommission des Deutschen Bundestages (einem Unterausschuss des Familienausschusses) am 9. September 2020 dezidiert von mir und von der Vertreterin der Monitoringstelle zur UN-Kinderrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte, Claudia Kittel geäußert (vgl. den Bericht von Bundestag.de unter Deutscher Bundestag 2020 sowie das Protokoll zur Sitzung unter Deutscher Bundestag 2020a). Darauf entspann sich ein interessanter Dialog, den die Bundesregierung auch auf ihrer Homepage protokollarisch festgehalten hat.

Wörtlich heißt es aus dem Protokoll der Regierungs-PK vom 11. November 2020:

„Frage: Frau Demmer, Sie haben gesagt, heute sei der Kinder- und Jugendbericht diskutiert worden. Am 9. September fand im Bundestag eine Anhörung der Kinderkommission statt. Mit dabei war Professor Michael Klundt. Er ist ein Kindheitsforscher und hat heftige Vorwürfe erhoben. Er sagte, die Coronapolitik gefährde das Kindeswohl. Er beklagte massiv, dass es keine Teilhabe von Kindern und Jugendlichen gebe. Andere Experten haben das ebenfalls so gesehen. Sie haben jetzt gesagt, Sie wollten eine unbeschränkte Teilhabe und transnationale Bildung, was ja mit Blick auf die Grenzen im Moment schwierig ist. Waren die Erkenntnisse in dieser Kinderkommission im Bundestag heute auch Thema im Kabinett? Haben Sie sich überhaupt mit diesen Vorwürfen befasst? Gibt es dazu eine Diskussion?“

SRS'in Demmer: Das Kabinett hat sich heute, wie vorgestellt, mit dem 16. Kinder- und Jugendbericht beschäftigt. Dieser beschäftigt sich nicht nur mit der Pandemie und den Folgen der Pandemie insbesondere für diese Zielgruppe, sondern ganz grundsätzlich mit der Lage und dem Leben von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Zur Lage dieser Gruppe in der Pandemie kann ich sagen, dass Kinder und Jugendliche ganz erklärmaßen unter keinen Umständen Verlierer der Pandemie sein dürfen. Gerade deshalb ist es für die Bundesregierung eine Priorität in der Pandemie – das hat die Bundeskanzlerin mehrfach persönlich zum Ausdruck gebracht –, dass Kitas und Schulen eben gerade nicht flächendeckend geschlossen werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Kinder und Jugendliche nicht Verlierer dieser Pandemie sein dürfen.

Zusatzfrage: Das klingt sehr allgemein. Professor Klundt hat dort sehr konkrete Punkte angesprochen. Ich will sie hier nicht wiederholen, das würde zu weit führen; man sieht sie auch im Parlamentsfernsehen. Haben Sie sich damit befasst? Wenn nicht, werden Sie sich damit befassen?“

SRS'in Demmer: Das müsste vielleicht das zuständige Fachressort sagen. Ich kann Ihnen hier nur zu dem Kinder- und Jugendbericht Auskunft geben. Zu den von Ihnen genannten Zitaten kann ich mich nicht äußern, weil sie jedenfalls mir persönlich nicht vorliegen.

Zusatzfrage: Sie waren also heute im Kabinett kein Thema, oder?

SRS'in Demmer: Nein. Im Kabinett war, wie gesagt, der Kinder- und Jugendbericht ein Thema.

Vorsitzender Detjen: Ich kann darauf verweisen, dass wir vorhin eine Pressekonferenz mit der Ministerin hatten, in der dieser Bericht vorgestellt wurde.“

(Bundesregierung 2020)

Die Antworten der Regierungssprecherin sind dabei deshalb so bemerkenswert, weil der 16. Kinder- und Jugendbericht eigentlich viele Kritikpunkte an der Verletzung von Kinderrechten auf Schutz, Förderung und Beteiligung während des ersten Lockdowns (mindestens indirekt) bestätigt. Hätten die Kabinetts- und Ministeriumsvertreter_innen tatsächlich mal hineingeschaut, wäre ihnen die Similarität zu meinen und anderen Forschungsergebnissen sofort aufgefallen (vgl. BMFSFJ 2020, S. 8, 70 f., 88 ff., 519, 522). So demonstriert für den 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung die Corona-Krise ebenfalls, dass „nicht alle Menschen vor dem Virus gleich sind: Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien, so die Befürchtung, sind negativer von den Ad-hoc-Formen des Home Schooling betroffen als junge Menschen aus besser situierten Familien – die Benachteiligungen reichen von der unzureichenden technischen Ausstattung über räumliche Enge zuhause bis hin zur fehlenden Unterstützung beim Lernen durch die Eltern. Neben den einschneidenden Folgen für die weltweite Wirtschaft ist zu erwarten, dass sich diese Krise auch massiv auf Mentalitäten, Einstellungen und Werte auf Ebene der politischen Kultur auswirken wird – mit insbesondere aus bildungs- und familienpolitischer Perspektive noch längst nicht absehbaren Nebenfolgen für benachteiligte Kinder und Jugendliche“ (BMFSFJ 2020, S. 88).

Ferner kommt der 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung vom November 2020 zu dem Ergebnis, dass die „Anti-Corona-Maßnahmen (...) neben der Verschärfung ungleicher Bildungschancen und einem Digitalisierungsschub mit ambivalenten Folgen (...) zu der Frage nach Mitwirkungsmöglichkeiten für junge Menschen in Krisensituationen (führen)“ (siehe BMFSFJ 2020, S. 522). Und der Report fragt weiter: „Wer vertritt eigentlich die Rechte der Kinder und jungen Menschen, wenn die Politik solche weitreichenden Entscheidungen wie einen Lockdown trifft? Die angedeuteten Konsequenzen in den einzelnen Bildungsräumen verdeutlichen, dass die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen in der Krise stark in den Hintergrund getreten sind. Für die jungen Menschen waren – mit Ausnahme einiger lokaler Beispiele – praktisch kaum Mitwirkungsmöglichkeiten an den sie betreffenden Entscheidungen möglich. Gerade in den jeweiligen Institutionen hätte man Kinder und Jugendliche stärker einbinden können und müssen, um Lösungen vor Ort gemeinsam zu erarbeiten. Das war vielleicht in der Akutsituation zu Beginn nicht immer und in vollem Umfang

möglich, aber je mehr Informationen über das Infektionsgeschehen vorliegen, desto eher erscheint es sinnvoll, differenziert vorzugehen.“ (ebd.)

Angesichts dieser im Bericht doch recht klar formulierten Kritikpunkte an Kinderrechte-Verletzungen durch Corona(-Maßnahmen) reicht der Hinweis der stellvertretenden Regierungssprecherin Demmer nicht aus, dass man der Prämisse, Kinder dürften nicht Verlierer sein, schon ausreichend genüge getan habe, indem man nun (zum zweiten Lockdown) Kitas und Schulen weitgehend offen halte, aber ansonsten nichts an der fehlenden Beteiligung und den besonderen Ungleichheitsbedingungen verändert. Das bestätigt sogar die Bundesregierung indirekt selbst, denn im vorangestellten Regierungs-Kommentar zum 16. Kinder- und Jugendbericht muss sie (zumindest durch die Blume) zugeben, dass es zu deutlichen Einschränkungen von Kinder- und Jugendrechten während des ersten Lockdowns gekommen ist. So schreibt sie: „Der Bericht stellt zu Recht auch die Frage nach Mitwirkungsmöglichkeiten für junge Menschen in Krisensituationen. Kritisiert wird insbesondere, dass junge Menschen in der gesellschaftlichen Diskussion oftmals auf ihre Rolle als Schülerinnen und Schüler reduziert wurden. Die Bundesregierung teilt diese Kritik und verweist auf die im 15. Kinder- und Jugendbericht benannten drei Kernherausforderungen der Lebensphase Jugend: Für alle Jugendlichen geht es darum, eine Allgemeinbildung sowie eine soziale und berufliche Handlungsfähigkeit zu erlangen (Qualifizierung), aber gleichermaßen um die Übernahme von Verantwortung für sich selbst (Verselbstständigung) und um das Finden einer Balance zwischen individueller Freiheit und gesellschaftlichen Erwartungen (Selbstpositionierung). Corona und die nötigen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben dazu geführt, dass die Wahrnehmung junger Menschen nahezu ausschließlich auf den Aspekt der Qualifizierung beschränkt wird, während die Jugendlichen gleichermaßen in den anderen beiden Herausforderungen Einschränkungen hinnehmen mussten, deren Folgen ebenfalls betrachtet werden müssen. Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass gerade junge Menschen durch Kontaktsperrn in ihrem Streben nach Freiräumen und ihrer Entwicklung sehr stark belastet werden. Besonders groß waren und sind natürlich die Sorgen junger Menschen, die sich am Übergang zwischen Schule, Ausbildung, Studium oder Beruf befinden. Eingeschränkte Freiräume, Homeschooling, unsichere Ausbildungs- und Berufsperspektiven – die Auswirkungen der Corona-Krise machen in besonderer Weise deutlich, dass die Gestaltung jugendlicher Lebenslagen eine politische Gemeinschaftsaufgabe ist, die nicht an Zuständigkeitsgrenzen scheitern sollte.“ (BMFSFJ 2020, S. 8) Falls sich die Mitglieder der Bundesregierung vor Verabschiedung wirklich intensiv mit dem 16. Kinder- und Jugendbericht auseinandergesetzt hätten, wäre der Regierungssprecherin sicherlich mehr eingefallen zur Frage des Journalisten über die Gefährdung des Kindeswohls und die Einschränkung diverser Kinder- und Jugendrechte sowie die Verschärfung von Kinderarmut durch Corona und die Maßnahmen dagegen, wie es in den von mir vor der Kinderkommission des

Bundestages vorgestellten Ergebnissen meiner Studie (vgl. Klundt 2020, S. 5 ff.) herausgekommen ist.

Wenn es durch diese Publikation ein wenig gelingt, die Entstehung, Entwicklung und Zusammenhänge von Themen und Problemen wissenschaftlicher Kinderpolitik deutlich zu machen und damit Handlungsfähigkeit für die unterschiedlichen Akteursgruppen sichtbar wird, wäre das ein für den Verfasser erfreuliches Unterfangen. Denn diese Veröffentlichung zielt auf das Bemühen um Verstehbarkeit, Begreif- und Veränderbarkeit der von Menschen gemachten Verhältnisse. Alle Zahlen, Daten, Fakten sind kein Selbstzweck, sondern dienen der Erarbeitung von Verstehensprozessen über die Entstehung und Entwicklung, die Wechselwirkungen und Zusammenhänge von Themen, Thesen, Sachverhalten und Strukturen (Wandel, Wechselwirkungen, Widersprüche herauszuarbeiten). Die Befähigung der Lesenden, ihre eigene Eingebundenheit in Herrschafts- und Machtverhältnisse und gesellschaftliche Gewordenheit eigener ideologischer Denkstrukturen zu reflektieren sowie Handlungsmöglichkeiten zur Gestaltung und Veränderung dieser Verhältnis- und Verhaltensstrukturen zu erarbeiten, wären ein solches Lehr-/Lernziel. Im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (1948), dem UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1967) und der UN-Kinderrechtskonvention (1989) verbinde ich Bildung mit Befreiung, Emanzipation, Persönlichkeitsentwicklung und erst danach auch mit Aus-Bildung für den Arbeitsmarkt. Wobei die ständige kritische Reflexion theoretisch-praktischer Berufserfahrungen selbstverständlich Thema aller Texte sein sollte. Somit besteht das Ziel sowohl in der Demokratisierung sowie dem Abbau von Unterdrückung und sozialer Ungleichheit, als auch in der Überwindung sozialer Ausgrenzung durch Ausweitung gesellschaftlicher und demokratischer Teilhabe an gesellschaftlichen Verhältnissen, die von Menschen gemacht und somit auch von Menschen veränderbar sind.

Motivierend in Sachen kritischer Aufklärung zu sein, wäre mir sehr wichtig und ich wäre froh, wenn ich mit diesem Buch junge und alte Menschen für Themen zum Mit- und Weiterdenken begeistern kann – gerne auch über all das von mir Geschriebene hinaus. Theoretisch, methodologisch und methodisch orientiere ich mich sehr an historisch-kritischen sowie materialistisch-dialektischen Ansätzen der Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften. Zumindest heuristisch geht der Verfasser dieser Zeilen demnach von folgenden Prämissen aus, die der österreichische Mediziner, Psychologe und Philosoph Walter Hollitscher so über die objektive, materielle Wirklichkeit, ihre wissenschaftliche Erkennbarkeit und Veränderbarkeit sowie deren praxisbezogene Überprüfbarkeit formuliert hat: „Der innere Widerspruch treibt in letzter Analyse die Gebilde der Wirklichkeit vorwärts, die in universellem Zusammenhang stehen, sich quantitativ wie qualitativ in bestimmter Richtung verändern, also entwickeln. Er ist also allgemeinsten und tiefsten Beweggrund der Wirklichkeit. Diese ist eine einheitlich materielle Wirklichkeit, die objektiv, das heißt außerhalb und unabhängig

vom menschlichen Bewußtsein, existiert, von diesem widergespiegelt wird und in zunehmendem Maße erkannt werden kann. Da das menschliche Bewußtsein selbst Funktion der höchstentwickelten Materie, des menschlichen Gehirns, ist, so ist es zunehmend zur wirklichkeitsentsprechenden Widerspiegelung befähigt. Die Praxis lehrt, mit welchem Erfolg die Widerspiegelung erreicht wurde.“ (Hollitscher 1964, S. 96)

Insofern dies von Seiten der Lesenden auf Interesse, Fragen, Kritik, Rückmeldungen, Irritationen, Erkenntnisgewinn stoßen sollte, würde das ganz im Sinne des Schreibenden sein. Ein Verständnis wäre allerdings sicherlich hilfreich, welches Lernen und Bildung nicht als einen abschließbaren, endgültigen Abschnitt betrachtet, sondern als einen vorläufigen, fortwährenden, auch mitunter verunsichernden und neue Fragen aufwerfenden, unendlichen Prozess der Aneignung von Wirklichkeit. Das Bemühen in allen Formen des wissenschaftlichen Arbeitens wertschätzend und widersprechend intersubjektive Nachvollziehbarkeit zu erreichen, erstrebt zumindest die vorliegende Publikation, sodass ein einigermaßen rationales Gespräch erleichtert wird, in welchem der eigene Irrtum für möglich gehalten wird und der entgegengesetzten Ansicht zumindest formal zugestanden wird, dass ihre Argumentation nicht zwangsläufig falsch und niederträchtig motiviert sein muss, sondern womöglich ebenfalls wichtige Teile von Wirklichkeit reflektiert (und sei es auch nur verzerrt).

Dies sei auch deshalb besonders betont, da sich zurzeit das Diskursklima und die politische Kultur in Deutschland einigermaßen zu polarisieren scheinen. Einerseits kann, wer sich ernsthaft Sorgen macht wegen autoritärer Tendenzen von Notstandsgesetzen in einer Pandemie, seinen Protest nicht ehrlich vortragen neben Leuten, die insgeheim bis ganz offen von einer faschistischen Notstands-Diktatur träumen. Andererseits erntet etwa, wer Kritik und Widerspruch z. B. gegenüber verschiedenen Corona-Maßnahmen der Regierung äußert, seit Frühjahr 2020 oft den Vorwurf einiger, man sei „unwissenschaftlich“, „antiwissenschaftlich“, „verantwortungslos“, habe den „Ernst der Lage“ nicht verstanden, „leugne Corona“ und/oder die damit verbundenen Gefahren, gehe „über Leichen“ und sei letztlich mit „Schwurblern“, „Covidioten“, Verschwörungsgläubigen, Reichsbürgern sowie Rechtsextremisten in eine Schublade zu stecken. Dabei ist die Verdachts-Kultur in Deutschland gerade wieder sehr hochgeschraubt, und zwar von allen Seiten. Gerne werden Verdachts-Argumentationen und monolithisches Denken reproduziert. Der Nazi-Vorwurf wird von verschiedenen Seiten inflationär gebraucht, jede Seite wirft der anderen Seite vor, „über Leichen“ zu gehen. Gegenseitige Unterstellung von Eiseskälte gegenüber den Opfern der jeweiligen Handlungen bzw. Praxen oder ignorierende Haltungen herrschen vor: Corona-Opfer versus Kollateral-Opfer von Corona-Maßnahmen. „Wir“ sind „die“ Wissenschaft – Ihr seid nur böswillige Scharlatane.

Wer sich also seit Frühjahr 2020 bis zum Herbst 2021 kritisch mit der Corona-Politik der Bundesregierung auseinandersetzt, geht – sofern überhaupt

beachtet – das Risiko ein, auf Blogs und Leserbriefspalten, in regulären Artikeln und Berichten unentwegt zunächst einmal überhaupt die Berechtigung zur Teilnahme am öffentlichen Diskurs über politische Maßnahmen mithilfe diverser Verleumdungen abgesprochen zu bekommen. Noch ehe der jeweilige konkrete Dissenz in der Sache erörtert werden darf, hagelt es bereits von Vorwürfen und Unterstellungen, die einen regelmäßig mit den dümmsten und demagogischsten Deppen der Nation in einen Sack stecken wollen. Das musste selbst die ansonsten doch ganz brave demokratisch parlamentarische Opposition im Bundestag medial über sich ergehen lassen. Eine Medienanalyse von Anfang 2021 hatte anscheinend festgestellt, dass die gesamten Politiker aus FDP, Grünen und Linken medial nicht einmal annähernd so viel Aufmerksamkeit erlangen, wie offensichtliche Vollpfosten vom Schläge Attila Hildmanns (vgl. Tagesspiegel v. 10.1.2021). Damit werden in einer parlamentarischen Demokratie notwendige Opposition und Widerspruch an den Rand gedrängt, in die Nähe der „Alu-Hüte“ gestellt und letztlich fast schon kriminalisiert bzw. pathologisiert.

Wer also angesichts all dessen immer noch substanzielle Kritik an spezifischen politischen Corona-Maßnahmen, vielen medialen Corona-Mitteilungen und einigen wissenschaftlichen Corona-Mutmaßungen sowie deren jeweiligen realen Auswirkungen auf das Leben von sehr vielen Kindern und Familien vorbringen möchte, muss sich in der Regel ein relativ dickes Fell zuziehen.

Im Folgenden soll der Aufbau des vorliegenden Bandes dargestellt werden.

Im ersten Kapitel geht es um wissenschaftstheoretische Grundlagen von Kinderpolitik und Kinderrechten. Anhand einer historisch-soziologischen Rekonstruktion der Analysen von Karl Marx und Friedrich Engels zu den Themen Kinderarbeit, Kinderarmut und Kinderrechten erfolgt eine Skizze von Grundrissen wissenschaftlicher Kinderpolitik. Zudem werden Friedrich Engels' und Rudolf Hilferdings kritische Studien über rückschrittliche Ideologien und Ideologien des Sozialdarwinismus und der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit am Ende des 19. (und zum Anfang des 20.) Jahrhunderts angewandt auf ideologische Rechtsentwicklungen zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Dabei wird herausgearbeitet, worin sich die beiden Epochen hinsichtlich Bedingungen und demagogischer Deutungsmuster ähneln und wo sie deutlich differieren. Außerdem werden die beschriebenen Entwicklungen auf Spaltungsprozesse im Strukturwandel der Öffentlichkeit zurückgeführt. Zudem soll ermittelt werden, was den Unterschied zwischen menschenrechts-basierten Methodologien und Methoden des wissenschaftlichen Humanismus einerseits und solchen expliziter Ungleichheits-Ideologien andererseits ausmacht. Daraus ergeben sich dann aus der Sicht des Verfassers zentrale Grundlagen wissenschaftlicher Kinderpolitik, die sich auch als Menschenrechtsprofession verstehen lässt (vgl. kritisch dazu: Scherr 2021, S. 328 ff.).

Der zweite Block setzt sich mit (Kinder-)Wohlfahrtspolitik, Sozialstaatlichkeit und den neoliberalen Restaurationsprozessen der vergangenen Jahrzehnte

auseinander, um gegenwärtige kindheitswissenschaftliche Themenfelder besser in ihrer Entstehung und Entwicklung, ihren Zusammenhängen und Wechselwirkungen sowie in ihren Gegensätzen und Widersprüchen begreifen zu können. Zentraler Fokus der Auseinandersetzung stellt dabei immer wieder das Verhältnis zwischen gesellschaftlichem Zusammenhalt und sozialer Spaltung dar, welches das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen auf besondere Weise beeinflusst. So wird etwa untersucht, wie sich Generationen-Diskurse im (Corona-) Kapitalismus entfalten und welche Krisen-Konsequenzen zwischen Spaltungsprozessen und Solidarpotenzialen sich daraus für die Kinderpolitik ergeben. Außerdem wird am Beispiel des „Corona-Aufhol-Pakets“ der Bundesregierung mit dem „Kinderfreizeitbonus“ vom Sommer 2021 kritisch analysiert, welche Beiträge Familien-, Bildungs- und Sozialpolitik zur Kinderpolitik leisten und welche Implikationen dabei kindheits- und kinderpolitikwissenschaftlich zu berücksichtigen sind.

Durch den dritten Abschnitt erfährt das Themen- und Handlungsfeld der Bildung(spolitik) als Teil von Kinderpolitik eine nähere Betrachtung. Dabei soll die kinderpolitische Dimension des Menschenrechts auf Bildung und der Menschenrechtsbildung herausgearbeitet werden. Ferner unterzieht das Kapitel sozialpolarisierte Verhältnisse von Kindheiten und (Bildungs-)Armut einer genaueren Analyse. Außerdem befasst es sich mit Corona und den Maßnahmen dagegen sowie deren Auswirkungen auf die (Schul-)Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen. Hierbei kommen sowohl nationale als auch internationale Entwicklungen in den Fokus der Betrachtung, um zu einer bildungs-spezifischen Bestimmung kinderpolitischer Wissenschaft(en) zu gelangen. Skizziert werden dazu auch Herausforderungen und Potenziale außerschulischer demokratischer politischer Bildung und der Sozialstrukturwandel von Bildung und Kinderöffentlichkeit wird einer besonderen Berücksichtigung unterzogen.

Mit dem vierten Kapitel werden Kinderarmut und Kinderpolitik vor dem Hintergrund sozialer Spaltungsprozesse im Corona-Kapitalismus untersucht. Dabei erhalten Kinderrechte und Kinderschutz eine besondere Aufmerksamkeit, wobei Kindeswohl und dessen strukturelle bzw. tendenzielle Gefährdung unter die kinder-politikwissenschaftliche Lupe genommen werden. Außerdem wird der Fokus auf gegenwärtige jugendhilfepolitische Entwicklungen und Herausforderungen gelegt, deren Konsequenzen für wissenschaftliche Kinderpolitik skizziert und analysiert werden.

Im abschließenden Fazit zieht der Autor Bilanz, wagt einen Ausblick und formuliert Alternativen sowie Gegenstrategien vor allem zu den Themenkomplexen Kinderrechte und Kinderarmut. Dabei wird noch einmal die Akteur_innenfrage im Hinblick auf kindliche bzw. jugendliche Handlungsfähigkeit gestellt und der gesellschaftliche Kontext im (kinder-)politikwissenschaftlichen Sinne hervorgehoben.

1. Wissenschaftstheoretische Grundlagen von Kinderpolitik

Der folgende Text versteht sich vorwiegend als Rekonstruktion der Überlegungen von Karl Marx (1818–1883) und Friedrich Engels (1820–1895) zu den Themen Kinderarmut, Kinderarbeit und Kinderrechte. Ausgehend von zentralen Ideologien und Ideologien bürgerlicher Sozialwissenschaften soll gezeigt werden, wie sich die beiden Wissenschaftler gegen den Mainstream kritisch mit den Sachverhalten ‚Kinderarmut‘ und ‚Kinderarbeit‘ auseinandergesetzt haben und dabei auch kindheitswissenschaftlich sowie kinderpolitisch relevante Erkenntnisse zutage beförderten. In diesem Zusammenhang wird die These vertreten, dass sich in Marx‘ Analyse die womöglich historisch erste dialektisch-materialistische Herleitung von ‚Kinderrechten‘ befindet.

1.1 Kinderarbeit und Kinderrechte nach Marx und Engels

Kinderarbeits- und Kinderarmutforschung sind auf Basis von Politikwissenschaft zu fundieren, um gesicherte Erkenntnisse einordnen zu können. Wissenschaftliche Politik wiederum kann als begreifendes und eingreifendes Denken bzw. eingreifendes Begreifen der Polis, also der Gesellschaft in ihren öffentlich-staatlichen und bürgerschaftlichen Formen der Gemeinschaftsorganisation menschlichen Zusammenlebens, verstanden werden. Das Wissenschaftliche daran zeigt sich besonders, wenn Politik und politische Verhältnisse und Vorkommnisse nicht nur bekannt und beschrieben werden, sondern auch in ihrer Entstehung und Entwicklung, in Zusammenhängen und Widersprüchen erkannt, und das heißt verstanden und erklärt, werden können (vgl. Abendroth/Lenk 1968, S. 5 ff.; Haug 2003, S. 9 ff.). Unterschiedliche politische Ansichten und Positionen sind dabei nicht von Schaden; wissenschaftlicher Austausch verlangt allerdings, dass Prämissen transparent und Ergebnisse inter-subjektiv nachvollziehbar gemacht worden sind und durch Begründungen, Beweise oder Nachweise hergestellt wurden. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass im Grunde jede Themenstellung und Auswahl eines Forschungsbereichs, jeder Begriff und jede Fragestellung eigentlich bereits eine Positionierung oder Wertung und bisweilen sogar Vorwegnahme des Forschungsergebnisses beinhalten können (vgl. Holzer 1988, S. 233 ff.). Solange sich alle dessen bewusst sind, ist auch dies kein Problem für wissenschaftliche Redlichkeit. Im Gegenteil; der französische Soziologe Pierre Bourdieu hat sich in diesem Zusammenhang beispielsweise nachdenklich mit der Frage der angeblichen Neutralität, Objektivität und Wert(urteils)freiheit in

den Wissenschaften auseinandergesetzt. Am Ende seines Wissenschaftlerlebens resümierte er selbstkritisch, dass er sich selbst „lange Zeit“ dem „Ideal weltanschaulicher Neutralität“ untergeordnet habe, doch inzwischen erscheine ihm das „als Weltflucht im Namen der *Wertfreiheit*“ (Bourdieu 1998, S. 7). Dieser Weltflucht soll hier im Sinne eines wissenschaftlichen Humanismus entgangen werden. Schließlich schließt menschenrechtsbasierte Parteilichkeit für die Rechte von Kindern keineswegs zwangsläufig das Bemühen um intersubjektiv nachvollziehbare Objektivität aus (vgl. Lenk 1993, S. 991 ff.).

Doch was kann Politikwissenschaft in Bezug auf Kinderarmut und Kinderrechte leisten bzw. was kann ihr Beitrag dazu sein? Wiewohl es nicht ‚die‘ Politikwissenschaft gibt, da in den politischen Wissenschaften selbst darüber gestritten wird, was unter ‚Politik‘ zu verstehen ist, hat Politikwissenschaft nicht nur die Aufgabe, politische Entscheidungen und Strukturen nachzuzeichnen und zu erklären. Sie sollte auch die Frage beantworten, wieweit die Politik ihre Ziele verwirklicht und wie sich die Umsetzung politischer Programme auf die Lebenssituation und Lebenslagen von Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft auswirkt. Dabei sollen Qualität, Reichweite und Wirkungsgrad politischer Entscheidungen bewertet werden. So bietet etwa vergleichende Politikwissenschaft die Möglichkeit, zum Thema Kinderarmut z. B. im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik alternative Handlungspraxen und deren Konsequenzen zu durchdenken.

Da Kinderarbeits- und Kinderarmutsforschung somit im Querschnitt verschiedenster Politikfelder betrachtet werden müssen, ist die isolierte Untersuchungsform zugunsten eines Blickes auf die Zusammenhänge und Wechselwirkungen zu überwinden. Auch lassen sich Kinderarmut und Kinderarbeit nicht als statische, unbewegliche Zustände verstehen, sondern nur in ihrer Dynamik der jeweiligen Entstehungs- und Entwicklungsbedingungen. Wandel und Veränderungen sind dabei nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Kritische kinderpolitikwissenschaftliche Kinderarbeits- und Kinderarmutsforschung betrachtet jedoch, wann und wie weit sich widersprüchliche Wandlungsprozesse nur quantitativ verändern und wann sowie auf welche Weise quantitative Veränderungen in qualitativ neue Zusammenhänge und Verhältnisse einmünden. Auch die Entwicklungen des Verständnisses vom Kind als Nutz-Objekt hin zu einem gleichwertigen Subjekt zeigen die Übergänge von der quantitativen Kontinuität bis zur qualitativen Diskontinuität und grundsätzlichen Verwandlung. Ebenso zeigt die Entwicklung des Ausmaßes und der Formen von Kinderarmut und Kinderarbeit während der Industrialisierung, wie widersprüchliche Wechselwirkungen Wandlungsprozesse hervorbringen (vgl. Klundt 2017, S. 10 ff.).

Cui bono? Wem nützt es? Zu wessen Nutzen bzw. in wessen Interesse werden diese oder jene Maßnahmen durchgeführt, diese oder jene Auseinandersetzungen behandelt? Klar wird hierbei in jedem Fall, dass sich die dynamischen Umbrüche solchen Ausmaßes offenbar aus der Genese ihrer eigenen Konflikte,

Widersprüche und Gegensätze heraus entwickelt haben und auch weiterhin entwickeln werden (vgl. Hofmann 1969, S. 15 ff.; Hollitscher 1985, S. 9 ff.). Letztendlich sind auch die Entstehungs- und Entwicklungsverläufe in den politischen Strukturen und im menschlichen Denken von Wandel, Wechselwirkungen und Widersprüchen gekennzeichnet (vgl. Krenn 2011, S. 1 ff.). Die Umbrüche der letzten Jahre erfordern demnach eine Betrachtungsweise, die die Veränderungsprozesse in ihren wechselwirkenden und widersprüchlichen Zusammenhängen erfasst (vgl. Kühnl 1971, S. 7 f.).

Entstehung der Politikwissenschaften: Parteilichkeit und (zugeschriebene) Werturteilsfreiheit

Ausgangspunkt für eine fundierte Begriffsbestimmung von Kindheitswissenschaften und wissenschaftlicher Kinderpolitik sind ihre Verortung in den Sozialwissenschaften und ein kurzer Abriss deren historischer Entwicklung. Nach herkömmlicher Betrachtungsweise (vgl. Berg-Schlösser/Stammen 1992, S. 13 ff.) entwickelten sich in Jahrhunderten aus der Theologie und in Abgrenzung zu den sogenannten ‚exakten Wissenschaften‘ die Humanwissenschaften, die sich, soweit sie sich mit dem Zusammenleben der Menschen beschäftigen, in Sozialwissenschaften ausdifferenzierten. Max Weber (1864–1920), ein Vordenker der Soziologie, trug dazu bei, eine eigenständige Politikwissenschaft zu begründen, wobei er sich im Besonderen der Sozialpolitik widmete, die sich im 20. Jahrhundert zunächst in den USA und später im Nachkriegsdeutschland als Integrationswissenschaft (auf Teilen verschiedener wissenschaftlicher Fachrichtungen, wie Wirtschafts- und Rechtswissenschaft, Philosophie usw. aufbauend) etablierte, die neben sozialwissenschaftlichen auch kultur- und geisteswissenschaftliche Methoden nutzt (vgl. Berg-Schlösser/Stammen, a. a. O., S. 13 f., S. 26 f.).

Diesen Prozess aus Sicht einer marxistischen Wissenschaftsgeschichtsforschung deutlich kritischer untersucht zu haben, ist das Verdienst u. a. des englischen Physikers und Wissenschaftsforschers John Desmond Bernal (1978, S. 943 ff.) und des österreichischen Mediziners, Psychologen und Philosophen Walter Hollitscher (1985, S. 185 ff.). Denn meist bleibt im wissenschaftlichen Mainstream unbeachtet, dass bereits über ein halbes Jahrhundert vor Max Weber soziologisch-ökonomische sowie politologische Grundlagen geschaffen wurden. Diese beschäftigten sich zwar auch – wie später Weber – mit Machtungleichheiten, Gewalt und Herrschaftsverhältnissen sowie der Rolle von Religion, Ideologie und charismatischen Persönlichkeiten. Sie unterließen dabei allerdings den von Weber hinter dem ihm oft zugeschriebenen Wert(urteils)freiheits-Postulat (so Lenk 1990, S. 991 ff.; vgl. dazu kritisch: Rehmann 1998, S. 159 ff.; Reimer 2004, S. 107; Haug 2004, S. 9 f.) vertretenen apologetischen Weltmachtchauvinismus weitgehend zugunsten internationalistischer Solidarität zwischen den arbeitenden Menschen gegen ihre herrschenden Klassen (vgl. Goldschmidt

1990, S. 768 ff.). Hieß es bei Marx und Engels 1848 noch: „Proletarier aller Länder vereinigt euch!“, so war Webers 1894 an der Freiburger Universität gehaltene und 1895 gedruckte Antrittsvorlesung vom imperialistischen Weltmachtstreben geprägt, als er sagte: „Nicht Frieden und Menschenglück haben wir unseren Nachfahren mit auf den Weg zu geben, sondern den *ewigen Kampf* um die Erhaltung und Emporzüchtung unserer nationalen Art“ (Weber 1988, S. 14; Herv. im Orig.). Besteht das Ziel der Marxist_innen darin, die Herrschaft, Unterdrückung und Ausbeutung der Klassengesellschaften zu überwinden, so forderte Weber Ende des 19. Jahrhunderts, das internationale Klassenregime durch den nationalistischen Griff nach der Weltmacht zu verschärfen. Vorgeblich im Namen bzw. im Interesse zukünftiger Generationen – und damit auch kindheitswissenschaftlich relevant – mahnte er: „*Nicht* in erster Linie für die Art der volkswirtschaftlichen Organisation, die wir ihnen überliefern, werden unsere Nachfahren uns vor der Geschichte verantwortlich machen, sondern für das Maß des Ellenbogenraums, den wir ihnen in der Welt erringen und hinterlassen“ (Weber, ebd.; Herv. im Orig.).

Im Jahr der Drucklegung von Webers Antrittsvorlesung wurde der deutsche Schriftsteller Ernst Jünger (1895–1998) geboren. Den leidenschaftlichen Kriegsverherrlicher konnten weder die Niederlage des Ersten Weltkrieges noch die bedingungslose Kapitulation Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg von seinem nationalistischen Militarismus abbringen. Nach dem Ersten Weltkrieg schrieb das Idol der heutigen neuen und extremen Rechten zum Beispiel ganz deutlich: „Der wirkliche Kern unseres Volkes wird die Hoffnung nicht fahren lassen, dass es um eine Welt nur gut stehen kann, in der wir die ersten sind“ (zit. nach Harich 2018, S. 13). Im Geiste dieser imperialistischen Hybris wurde Jünger dann auch zum Wegbereiter des Faschismus. Zu dessen revanchistischer Vorbereitung formulierte er: „Der behördlich wohlgeordnete Patriotismus ebenso wie die Kräfte, die sich ihm entgegenstellen, müssen von einem dämonisch aus allen Schichten auflodernden Glauben an Volk und Vaterland verschlungen, jeder Andersfühlende muss mit dem Brandmal des Ketzers behaftet und ausgerottet werden. Wir können gar nicht national, ja nationalistisch genug sein. Eine Revolution, die das auf ihre Fahnen schreibt, soll uns stets in ihren Reihen finden.“ (ebd.) Damit waren bereits zum Zeitpunkt der Weimarer Republik elementare Grundlagen der Ideologien des selbst ernannten ‚Nationalsozialismus‘ und seiner Ausrottungsforderungen und Vernichtungspraxen verherrlichend in Worte gefasst.

Fast genau 100 Jahre nach Webers Antrittsvorlesung (nämlich 1992) äußerte sich der große Vertreter des „kritischen Rationalismus“, des Neo-Positivismus und der Werturteilsfreiheit, Karl Raimund Popper, in scheinbar modernerer, aber letztlich auch nicht wesentlich gewaltloserer Weise. Nach dem Ende des Kalten Krieges und ein Jahr nach dem ersten Golfkrieg zeigte er seine neo-koloniale Sicht der weltpolitischen Dinge. Demnach habe der „liberale Westen“ seine früheren Kolonien

„zu schnell und zu primitiv befreit“, und man habe diese Staaten wie „einen Kindergarten sich selbst“ überlassen (Popper 1992, S. 208). Auch hier ist aus kindheitswissenschaftlicher Sicht zu fragen, welche Bilder von Kindern, Kitas, Staaten und ganzen Völkern damit transportiert werden. Jedenfalls ergibt sich aus alledem für Popper nur: „Wir dürfen hier nicht davor zurückschrecken, für den Frieden Krieg zu führen“ (a. a. O., S. 205 f.). An den Folgen bombardierter ‚Kindergärten‘ darf sich die Menschheit zwischen Westafrika und Mittlerem Osten seitdem unaufhörlich gewöhnen. Und allein nach Betrachtung einer begrenzten Zeit der „Kriege gegen den Terror“ von 2001 bis 2015 in einer begrenzten Region (Afghanistan, Irak, Pakistan) konnten Forschungsberichte internationaler Ärzteorganisationen zum zwischenzeitlichen „Body Count“ ermitteln, dass bereits weit mehr als eine Million Menschen durch die „Kriege gegen den Terror“ getötet worden sind (IPPNW/PSR/PGS 2015, S. 17 ff.). Diese unglaubliche Brutalisierung- und Gewaltdynamik findet jedoch im Gedächtnis des ‚liberalen Westens‘ selbst dann kaum Berücksichtigung, wenn hin und wieder Abkömmlinge der seit Jahren bombardierten ‚Kindergarten‘-Staaten in den Hauptstädten des ‚liberalen Westens‘ Terror- und Selbstmord-Anschläge verüben.

Bei so viel vorgeblicher Werturteilsfreiheit ist es direkt erholsam, sich mit Wissenschaftlern auseinanderzusetzen, die mit ihren herrschafts- und ausbeutungskritischen Prämissen, Vorgehensweisen, Zielen und Interessen nicht lange hinter dem Berg halten. So gilt laut Marx’ *Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie* der „kategorisch[e] Imperativ, alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist“ (1843, S. 385; Herv. im Orig.), also das ziemlich genaue Gegenteil dessen, was dem (frühen) Weber – geschweige denn Ernst Jünger – und dem (späten) Popper vorschwebte.

Kinderarbeit, Kinderschutz und Kinderrechte bei Marx (und Engels)

Friedrich Engels und Karl Marx betrieben seit den 1840er Jahren intensive wissenschaftliche Studien zu Kinderarmut und Kinderarbeit (z. B. vom *Manifest*, 1848, bis hin zum *Kapital*, 1867); sie beschäftigten sich mit Familiensoziologie (von der *Lage der arbeitenden Klasse in England*, 1845, bis zum *Ursprung der Familie*, 1884/1892), mit politischer Soziologie (z. B. *Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte*, 1852) und wissenschaftlicher Politik (Kritik der Politik als politische Theorie: *Bürgerkrieg in Frankreich*, 1871); damit schufen sie u. a. die Basis kritischer Sozial- und Politikwissenschaften (vgl. Goldschmidt 1990, S. 775 ff.; Nave-Herz 2004, S. 11, S. 15). Daraus können die Kindheitswissenschaften und die wissenschaftliche Kinderpolitik sogar nach mehr als 150 Jahren Erkenntnisse gewinnen, weil es noch heute einen großen empirischen und analytischen Schatz zu heben gilt. Die folgenden Ausführungen sollen das verdeutlichen.

Bekanntlich rührten die politischen Motive zum Schutz der proletarischen Kinder während der Industrialisierung in deutschen Ländern im 19. Jahrhundert eher aus Bedenken, die ihnen zugedachte Rolle als zukünftige Soldaten könne aufgrund der Kinderarbeit eingeschränkt sein. Dazu kam die Sorge, die Kinder könnten sich durch die frühzeitige Fesselung an die Fabrik und Gewöhnung an die Fabrikarbeit einseitig entwickeln und dadurch zu keiner anderen Arbeit fähig sein, wie z.B. als Ackerbau-Tagelöhner, Bauhandwerker, Hausgesinde usw. So warnten der preußische Staatskanzler von Hardenberg 1817 vor militärischer Unbrauchbarkeit aufgrund von Kinderarbeit und der westfälische Oberpräsident Ludwig von Vincke 1818 vor der „Anwendung der kleinen Kinder“ an Maschinen (zit. n. Johansen 1978, S. 103 f.). Bis zur ersten gesetzlichen (aber keineswegs allgemein umgesetzten) Einschränkung der Kinderausbeutung für Minderjährige ab neun Jahren im „Preußischen Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“ (1839) dauerte es jedoch abermals über zwei Jahrzehnte (vgl. Klundt 2017, S. 21 f.). Davor liegt noch die erste Kinderschutzdebatte in einem deutschen Land. Am 6. Juli 1837 erörterte der Unternehmer und Abgeordnete Johann Heinrich vom Baur im rheinischen Provinziallandtag das Für und Wider der Kinderarbeit aus kapitalistischer Perspektive: Zwar solle man arme und arbeitende Kinder „unter den Schutz milder Gesetze stellen“; diese sollten jedoch keine so großen Beschränkungen für die Fabrikanten enthalten, dass „dadurch der Bestand unserer Industrieanlagen wegen der Konkurrenz des Auslandes unmöglich gemacht wird. Der Wohlstand und die Zierde unserer Provinz gingen hierdurch verloren“ (zit. n. Butterwegge 2012, S. 40).

Wie Jürgen Kuczynski schreibt, waren die Jahre 1820 bis 1840 in Deutschland „die Zeit der schlimmsten und schrankenlosesten Kinderausbeutung. Kinder von 6 Jahren wurden in elfstündiger Nachtarbeit beschäftigt und arbeiteten (...) von früh 7 Uhr bis abends 8 Uhr. Um während des Essens nicht pausieren zu müssen, wurde ihnen die karge Mahlzeit in einem Blechtöpfe um den Hals gehängt“ (Kuczynski 1981, S. 238). Marx beschäftigte sich im *Kapital* (1867/72) – in den Kapiteln über den Arbeitstag und über den absoluten Mehrwert – mit dem Ringen der englischen Unternehmer darum, die Kinder nachts verwerten zu dürfen, da die Maschinen sonst hätten abgestellt werden müssen (MEW 23, S. 278). Viele Kinder bekamen nicht einmal etwas zu essen und durften oft überhaupt keine Pause einlegen; die Kindersterblichkeit stieg gravierend an, die Lebenserwartung sank (a. a. O., S. 419 f.).

Kinderbewegungen und Arbeiter_innenbewegung

Angesichts dessen wird Marx seltener als das gesehen, was er jenseits der berechtigten Kapitalismus-Kritik auch gewesen war: Exilant, Migrant – und Vater. Zeugnis von letzterem gibt auch seine Tochter Eleanor Marx-Aveling:

„Aber am meisten liebenswert war Marx wohl in seinem Verkehr mit Kindern. Kinder konnten sich keinen besseren Spielgefährten wünschen. Ich erinnere mich, wie ich beiläufig drei Jahre alt war und Mohr (...) mich auf seiner Achsel um unseren Garten in Grafton Terrace herumtrug und Windenblüten in meine braunen Locken steckte. Mohr war sicherlich ein prächtiges Pferd; (...). In der Tat hat er, wie ich von ihm gehört habe, einige Kapitel des ‚Achtzehnten Brumaire‘ in Dean Street, Soho, als Hühnpferd seiner drei kleinen Kinder geschrieben, die hinter ihm auf Stühlen saßen und auf ihn lospeitschten. (...). Ich (...) zog Mohr als Reitpferd vor. Auf seiner Schulter sitzend, mich mit den Händen an seiner dichten Mähne festhaltend, (...), galoppierte ich am liebsten in unserem kleinen Garten umher (...).“ (Marx-Aveling 1895/1953, S. 222 f.)

Vielleicht hat Marx auch die Erfahrung als Vater besonders für die Lage der arbeitenden Kinder sensibilisiert. Dass es neben den bürgerlichen Kindern und ihrer Verortung in der Familie oder der Schule auch noch die Lebenswirklichkeit von Kindern gab, die schwer arbeiten mussten und dabei um ihre Würde kämpften, sich kollektiv zu organisieren und zu artikulieren versuchten, blieb Marx deshalb auch nicht verborgen.

In England führte die Beachtung der scheußlichen Arbeitsverhältnisse dazu, dass wir von dort die ersten direkten Äußerungen von arbeitenden Kindern erhalten haben. Beispielsweise lauteten die Forderungen arbeitender Kinder an das englische Parlament: „Wir respektieren unsere Meister und sind gewillt, für unseren Lebensunterhalt und den unserer Eltern zu arbeiten, aber wir wollen mehr Zeit zum Ausruhen, für ein bisschen Spiel und um Lesen und Schreiben zu lernen. Wir halten es nicht für richtig, dass wir nur arbeiten und leiden müssen, von Montagfrüh bis Samstagnacht, um andere reich zu machen. Geehrte Gentlemen, informieren Sie sich sorgfältig über unsere Lage!“ (Petition von Kindern an das englische Parlament, 1836; zit. n. Liebel 2007, S. 15).

Auch in Deutschland gab es im 19. Jahrhundert maßgeblich von arbeitenden Jungen und Mädchen getragene Streiks und Aktionen gegen die ausbeuterischen Arbeitsbedingungen. Sie wurden zumeist mit sofortiger Entlassung beantwortet, aber nicht nur damit. Auf Grund des gesetzlich bestehenden Züchtigungsrechts gegenüber Beschäftigten und Auszubildenden konnten die Fabrikanten ihre jugendlichen Arbeiterinnen und Arbeiter vor der Entlassung noch verprügeln und schlagen (lassen), wie es ihnen gefiel (vgl. Kuczynski 1981, S. 265 f.).

Tatsächlich kam es schließlich im Vorreiterland der industriellen Revolution, England, zur Formulierung des Fabrikgesetzes von 1833, das die Kinderarbeit im Alter unter neun Jahren verbieten und die Arbeitszeit der Kinder zwischen neun und 13 Jahren auf acht Stunden täglich begrenzen sollte. Doch auf Druck der Unternehmerschaft und der Liberalen im Unterhaus wurde ein neues Gesetz formuliert. Dieses verlegte die Altersgrenze auf acht Jahre und erlaubte ab acht Jahren eine tägliche Arbeitszeit (inklusive Samstag) von 12 Stunden

(vgl. Marx 1867/72, MEW 23, S. 299). Dies galt, bis die englische Arbeiterbewegung 1847 den 11-Stundentag und 1848 den 10-Stundentag erkämpfte (vgl. Abendroth 1969, S. 35 f.).

Doch nach einiger Zeit schlug eine neu gegründete englische Kinderarbeitskommission Alarm: In ihren 1863 bis 1867 veröffentlichten offiziellen Reports interessierte sich die *Children's Employment Commission* zwar auch nicht primär für die Leiden, das Elend und die Interessen der Kinder, sah aber deren jämmerliches Bildungs- und Religionsniveau als besorgniserregend an: So kannten viele Kinder nicht einmal den Namen der Königin Victoria. Sie rechneten ‚Viermal vier ist acht‘, buchstabierten ‚God‘ (Gott) wie ‚Dog‘ (Hund) und hielten den Teufel für ‚eine gute Person‘, aber Jesus für einen ‚schlechten Kerl‘ (vgl. Marx 1867/72, MEW 23, 274). Das Entsetzen über derlei Zustände nahm immer mehr zu, sodass allmählich die schlimmsten Kinderarbeits-Exzesse unter proletarischen Heranwachsenden eingeschränkt wurden (die Bürger- und Adelskinder waren von der Ausbeutung nicht betroffen). Gleichzeitig wurde die Schulpflicht verbindlicher gehandhabt, denn sie ermöglichte es, besser qualifizierte Arbeitskräfte für die anspruchsvoller werdenden Tätigkeiten in der industriellen Arbeitswelt zu erhalten (vgl. Mierendorff 2010, S. 25 f.).

Engels' und Marx' Sicht auf die Kinderarbeit während der industriellen Revolution

Wer sich somit für Untersuchungen zur Ausbeutung von Kindern während der industriellen Revolution interessiert, wird bei Friedrich Engels und Karl Marx besonders fündig. Eine richtige Schatzkiste an Quellen und Zeugenaussagen von Kindern, an Public Health Reports, Inspektionsberichten, ärztlichen Analysen, Untersuchungen von Kinderarbeitskommissionen und pastoralen Beschreibungen findet sich in ihren Werken und besonders im „Kapital“ über dieses „System unbeschränkter Sklaverei“, dessen Grausamkeiten denen der Spanier gegenüber den indigenen Völkern Amerikas ähnelten, wie Marx den bürgerlichen englischen Ökonomen John Wade wiedergibt (Marx 1867/72, MEW 23, S. 258).

In seinem Buch über die *Lage der arbeitenden Klasse in England* von 1845 beschäftigte sich auch Engels intensiv mit der Ausbeutung von Kindern und der damit verbundenen moralischen Verkümmern und intellektuellen Verödung. Sie, wie die Fabrikarbeit der Frauen, dienten seines Erachtens der Bourgeoisie als „Rentbarmachung der Weiber und Kinder“ (MEW 2, S. 308) zum Drücken der Löhne männlicher Arbeiter. Im ersten Band des *Kapital* verweist Marx auf Engels' Werk als Referenz lange vor den Berichten der englischen Kinderarbeitskommission in den 1860er Jahren. Marx zog schon in seinen frühen Werken eine Parallele zwischen Kinderarbeit und der allgemeinen Ausbeutung der Arbeitskraft durch die Industrie. „Die Vereinfachung der Maschine, der Arbeit wird